

# Stoppt Konstanz die Kapitalprivatisierung?

## Folgen des Urteils des LG Konstanz zum Absturz in Überlingen

Bei jeder denkbaren Gelegenheit hat die GdF im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Flugsicherungsgesetz (FSG) gegenüber Öffentlichkeit, Parlament, Bundeskanzler und Bundespräsident darauf hingewiesen, dass der darin vorgesehene Verkauf der überwiegenden Anteile an der DFS an private Investoren – die sogenannte Kapitalprivatisierung – und insbesondere einzelne arbeitsrechtliche Instrumente des FSG wie etwa der Einsatz von Flugsicherungspersonal im Wege der Arbeitnehmerüberlassung verfassungsrechtlich unzulässig seien (vgl. zuletzt *flugeleiter 4/2006: Brief an das Bundespräsidialamt*). Bei der Luftverkehrsverwaltung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, die gemäß Art. 87 d. Abs. 1 GG in bundeseigener Verwaltung durchzuführen ist. Dies verträgt sich nicht mit den diesbezüglichen Deregulierungsmaßnahmen des FSG.

### Erhebliche juristische Bedenken

In dieselbe Kerbe schlug mehr oder weniger gleichzeitig das Rechtsgutachten des Verwaltungsrechtlers Prof. Dr. Wieland aus Frankfurt am Main. Im Auftrag des Landratsamtes Waldshut untersuchte dieser insbesondere die Zulässigkeit der Übertragung luftverkehrsrechtlicher Befugnisse im süddeutschen Hoheitsgebiet der Bundesrepublik auf die privatrechtlich organisierte schweizerische Flugsicherungsgesellschaft Skyguide und kam zu dem Zwischenergebnis, dass eine Kapitalprivatisierung der DFS bei derzeitiger Verfassungslage unzulässig sei und damit erst recht auch die Beauftragung von Skyguide für Teile des Luftraumes in Süddeutschland. Selbst wenn – so das Ergebnis der Untersuchung – das Grundgesetz dahingehend geändert würde, dass es die Kapitalprivatisierung zuließe, fehle es der Bundesrepublik weiterhin an den erforderlichen Aufsichts- und Einflussmöglichkeiten (sog. Ingerenzrechten) gegenüber Skyguide, da es insoweit an einer tragfähigen völkerrechtlichen Grundlage fehle. Ebenso wenig habe der Bund – was verfassungsrechtlich u.U. zulässig wäre – die hoheitliche Aufgabe der Flugsicherung für den betreffenden Luftraum völkerrechtswirksam auf die Schweiz übertragen. Dann hätte die Bundesrepublik die sprichwörtliche Lufthoheit in diesem Raum nicht mehr und bräuchte folgerichtig auch keine Ingerenzrechte mehr gegenüber Skyguide. Mangels tragfähiger Vereinbarungen mit der Schweiz bzw. Skyguide ist nach der Auffassung von Prof. Wieland die Wahrnehmung von Flugsicherungsaufgaben durch den schweizerischen Flugsicherer im deutschen Luftraum rechtswidrig und bleibt es auch nach Einführung des FSG. Das Gutachten kann

unter [www.landkreis-waldshut.de](http://www.landkreis-waldshut.de) abgerufen werden. Genug Stoff für den Bundestag, um über die Verabschiedung des FSG noch einmal nachzudenken, könnte man meinen – insbesondere was die Frage der Vereinbarkeit des FSG mit dem Grundgesetz angeht. Die Beauftragung von Skyguide ist dagegen eigentlich ein vom FSG gesondertes, bereits seit dem zweiten Weltkrieg bestehendes Problem fehlender völkerrechtlicher Grundlagen für die Aufgabenübertragung an Skyguide bzw. die Schweiz.

Doch das FSG geht weiter seinen Weg. Verfassungsrechtliche Probleme wurden außer von den Abgeordneten der Linkspartei im Gesetzgebungsverfahren nicht angesprochen. Der Gesetzentwurf wird von Bundestag und Bundesrat verabschiedet – bis der reibungslose Ablauf beim Bundespräsidenten sein jähes Ende findet. Wie weiland sein Vorgänger Richard von Weizsäcker 1991 anlässlich der Formalprivatisierung, d.h. der Übertragung der Flugsicherung auf eine – allein dem Bund zugehörige – GmbH, hat Herr Köhler Bedenken gegen die Vereinbarkeit des FSG mit dem Grundgesetz, die er nun offensichtlich gründlich rechtlich prüfen lässt – immerhin dauert die Prüfung bereits mehr als zwei Monate an.

### Das Urteil von Konstanz und mögliche Folgen

Doch während alle Welt aufgeregt über die Privatisierung des Schienennetzes der Deutschen Bahn diskutiert, kümmert man sich außerhalb besonders interessierter Fachkreise kaum darum, dass dem diesbezüglichen Pendant am Himmel ein solches Schicksal schon sehr konkret droht. Richtig in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und in den Mittelpunkt heftiger Diskussionen der Verwaltungsrechtler gerät die mit dem FSG stattfindende Privatisierung luftpolizeilicher Aufgaben – obwohl sich dieser Prozess schon weit über ein Jahr abzeichnete – erst mit dem Urteil des Landgerichts Konstanz zu dem Flugzeugabsturz in Überlingen vom 27.07.2006.

Aber wie kommt das? Was hat das eine unmittelbar mit dem anderen zu tun und seit wann entscheidet ein Landgericht über die Vereinbarkeit eines noch nicht ausgefertigten Gesetzes mit dem Grundgesetz? Worin bestehen also die in der Presse angesprochenen Auswirkungen des Urteils für das FSG?

Liest man das – 65seitige – Urteil unter diesem Gesichtspunkt durch, wird man enttäuscht: Es enthält – für den Juristen erwartungsgemäß – kein Wort zur

RA David  
Schäfer  
Rechtsanwälte  
Weißmantel  
& Vogelsang,  
Bremen,  
Neu-Isenburg

Kapitalprivatisierung der DFS, ihrer Zulässigkeit oder zum FSG. Sein Ausgangspunkt ist eine Klage der Bashkirian Airlines gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadensersatz sowie Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung. Die Umstände des Crashes bei Überlingen seien bei der insoweit bestens informierten Leserschaft als bekannt vorausgesetzt und können in dem Urteil, welches u.a. auf der Homepage des Landgerichts Konstanz abrufbar ist, nachgelesen werden. Hinsichtlich des Verschuldens für den Unfall kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass mehrere Umstände im Verantwortungsbereich von Skyguide bzw. deren Lotsen jeder für sich zu dem Unfall geführt haben und somit der Unfall ganz überwiegend von Skyguide verursacht worden sei. Scharf verurteilt das Gericht in diesem Zusammenhang übrigens die Praxis der 1-Mann-Besetzung.

#### **Warum die Bundesrepublik haftet**

In einem weiteren – und in diesem Zusammenhang entscheidenden – Schritt begründet das Gericht nun, warum die Bundesrepublik für die Fehler bei der schweizerischen Skyguide haftete. Sehr gründlich legt es – u.a. unter Bezugnahme auf das o.g. Gutachten von Prof. Wieland – dar, dass es sich bei der Flugverkehrskontrolle um eine hoheitliche Aufgabe handelt, welche die Bundesrepublik nicht so ohne weiteres und nur in verfassungsrechtlich definierten formalen und materiellen Grenzen auf Dritte, insbesondere andere Staaten oder gar ausländische privatrechtliche Firmen wie die Skyguide AG übertragen kann. Diese Übertragung sei im vorliegenden Fall rechtswidrig, so dass die Bundesrepublik in gleicher Weise für die Fehler des Flugsicherers zu haften habe, als wenn diese Fehler der deutschen Flugaufsicht unterlaufen wären. Rechtswidriges Handeln könne der Bundesre-

publik nicht zum Vorteil gereichen und sie nicht von ihren Amtspflichten entbinden, so das Gericht wörtlich.

Klare Worte und eine für die Bundesrepublik niederschmetternde rechtliche Bewertung ihres verwaltungsrechtlichen Handelns insoweit. Aber mit der Kapitalprivatisierung hat all dies unmittelbar nichts zu tun. Dennoch hat das Urteil gerade bei dem jetzigen Verfahrensstand eine für das FSG ganz erhebliche Bedeutung: Es betont zum einen die besondere – hoheitliche – Qualität der Flugverkehrskontrolle und den Umstand, dass sich der Bund dieser polizeilichen Aufgabe nicht einfach entledigen kann, sondern bei ihrer Übertragung besondere Vorsicht walten lassen muss. Insbesondere macht der Kontext, in dem diese Frage hier behandelt wurde, der Öffentlichkeit auf besonders eindringliche Weise bewusst, dass es für diese verfassungsmäßige Bewertung der Luftverkehrsverwaltung als sonderpolizeiliche, hoheitliche Aufgabe wegen ihrer besonderen Sicherheitsrelevanz sehr gute und aktuelle Gründe gibt und die Frage ihrer Übertragbarkeit an Dritte kein Glasperlenspiel mehr oder weniger verschrobener Verfassungsrechtler ist. Die wie auch immer geartete unmittelbare Kontrolle des Staates über die Flugsicherung bzw. diejenigen, die sie betreiben, ist unabdingbar. Bleibt sie aus, führt dies zur Haftung und damit Verantwortung des Staates für daraus resultierende Fehler.

Dieser Erkenntnis kann sich nun auf Grund des Urteils des Landgerichts Konstanz niemand mehr unter Verweis auf Gesichtspunkte der Wettbewerbsfähigkeit entziehen. Es bleibt also dabei, dass für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen das Bundesverfassungsgericht zuständig ist. Aber vielleicht löst das Urteil des Landgerichts ja in Öffentlichkeit und Politik einen Prozess des Umdenkens aus, so dass ausnahmsweise nicht Karlsruhe, sondern doch Konstanz ein Gesetz zu Fall bringt.